

trag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluß.

(2) Ordnet es die Wiederaufnahme an, ist gleichzeitig Termin zur neuen Hauptverhandlung anzuberaumen.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren Anwendung.

#### §334

### **Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

Das Gericht kann die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn der Antrag zugunsten des Verurteilten gestellt ist.

#### §335

### **Urteil und Verbot der Straferhöhung**

(1) In der neuen Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweitig in der Sache zu erkennen.

(2) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten beantragt worden, darf in dem neuen Urteil eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als die in dem früheren Verfahren erkannte nicht ausgesprochen werden.

#### §336

### **Veröffentlichung**

Im Falle eines Freispruchs soll das Gericht auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.

#### §337

### **Wirkung für Mitverurteilte**

Das ergehende Urteil wirkt auch für Mitverurteilte, wenn der festgestellte Wiederaufnahmegrund auf sie zutrifft und sich zu ihren Gunsten auswirkt.

## Achtes Kapitel

### **Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

Vorbemerkung: Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind geregelt im 3. und 4. Kap. des Allgemeinen Teils des StGB. Im Zusammenhang mit diesem Kap. sind ferner die 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2) und die RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (auszugsw. abgedr. nach den §§6, 11, 16, 17, 22 und 25 der 1.DB zur StPO — Reg.-Nr. 2) zu beachten.

#### §338

### **Verantwortung für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

Zur Verwirklichung des Zwecks der von den Gerichten ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit haben die zuständigen staatlichen Organe unter Mitwirkung von Wirtschaftsorganen, Betrieben und anderen Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Bürgern und ihren Kollektiven die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.<sup>8</sup>

#### §339

### **Zuständige Organe**

(1) Für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind zuständig:

1. das Gericht bei Verurteilung auf Bewährung einschließlich der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind, Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen außer gemeinnütziger Freizeitarbeit, Geldstrafe, öffentlichem Tadel und öffentlicher Bekanntmachung des Urteils;

Anmerkung: Vgl. auch §§342—345 StPO; §§ 12-16, 18-25 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2). Ferner ist die RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (auszugsw. abgedr. nach den §§ 6, 11, 16, 17, 22 und 25 der 1.DB zur StPO — Reg.-Nr. 2), insbes. Ziff. II., zu beachten.

<sup>8</sup> StPO/Anmerkungen